

Stadt Kleve
Der Bürgermeister

FB Planen und Bauen
Abt. Stadtplanung



**Bebauungsplan Nr. 1-084-1, 2. Vereinfachte Änderung
für den Bereich Gruftstraße / Heldstraße / Kavarinerstraße /
Schweinemarkt / Heideberger Mauer / Arntzstraße**

Begründung zum Satzungsbeschluss



Kleve im Januar 2014

Begründung

zur erneuten Offenlage des Bebauungsplans Nr. 1-084-1, 2. Vereinfachte Änderung für den Bereich Gruftstraße/ Heldstraße/ Kavarinerstraße/Schweinemarkt/Heideberger Mauer/ Arntzstraße (im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB)

GLIEDERUNG

1. Planungsanlass	1
2. Verfahren.....	1
3. Lage, Größe und Charakter des Plangebiets.....	1
4. Planerische Ausgangssituation	3
4.1 Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99).....	3
4.2 Stadtentwicklungskonzept/ Einzelhandelskonzept der Stadt Kleve	4
4.3 Flächennutzungsplan der Stadt Kleve	5
4.4 Rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kleve.....	6
5. Ziele und Zwecke der Planung, städtebauliches Konzept	7
6. Festsetzungen zur baulichen Nutzung	8
6.1 Art der baulichen Nutzung	8
6.2 Maß der baulichen Nutzung	8
6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	9
6.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	9
6.5 Städtebauliche Gestaltung	10
7. Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	10
8. Artenschutz	10
9. Sonstige Belange	13

1. Planungsanlass

Auf einem Grundstück an der Weberstraße (Flurstücke 452 und 454, Flur 40, Gemarkung Kleve) wird geplant ein Wohngebäude zu errichten. Die benachbarten Grundstücke sind bereits bebaut.

Der rechtskräftige Bebauungsplan legt für die Flurstücke ein reines Wohngebiet mit einer eingeschossigen, offenen Bebauung fest. Für die betrachteten Flurstücke ist ein Baufenster mit der Größe von 194 m² ausgewiesen. Dieses Baufenster ist jedoch aufgrund der im Westen direkt angrenzenden Bebauung nur zu Teilen nutzbar und eine Bebauung nicht möglich.

2. Verfahren

Für den betrachteten Bereich existiert bereits der rechtskräftige Bebauungsplan 1-084-1, der am 25.07.1991 Rechtskraft erhalten hat. Die Festsetzungen des Bebauungsplans für die Flurstücke 452 und 454 entsprechen nicht den Rahmenbedingungen, die für das geplante Bauvorhaben benötigt werden. Daher ist eine Änderung des Bebauungsplans notwendig.

Die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben jedoch erhalten, weshalb ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

3. Lage, Größe und Charakter des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst die nebeneinanderliegenden Flurstücke 450, 451, 452 und 454 mit einer Gesamtfläche von ca. 1140 m². Es sind Grundstücke, die in zweiter Reihe an der Weberstraße liegen und über private Stichstraßen erschlossen werden. Das Gebiet ist ein innenstadtnahes Wohngebiet mit einer heterogenen Bebauung. Zudem befinden sich die Grundstücke in einer Hanglage, das Gelände fällt zum Norden hin ab.

Die Flurstücke 450 und 451 sind bereits mit zwei Doppelhaushälften bebaut, die Flurstücke 452 und 454 sollen bebaut werden.

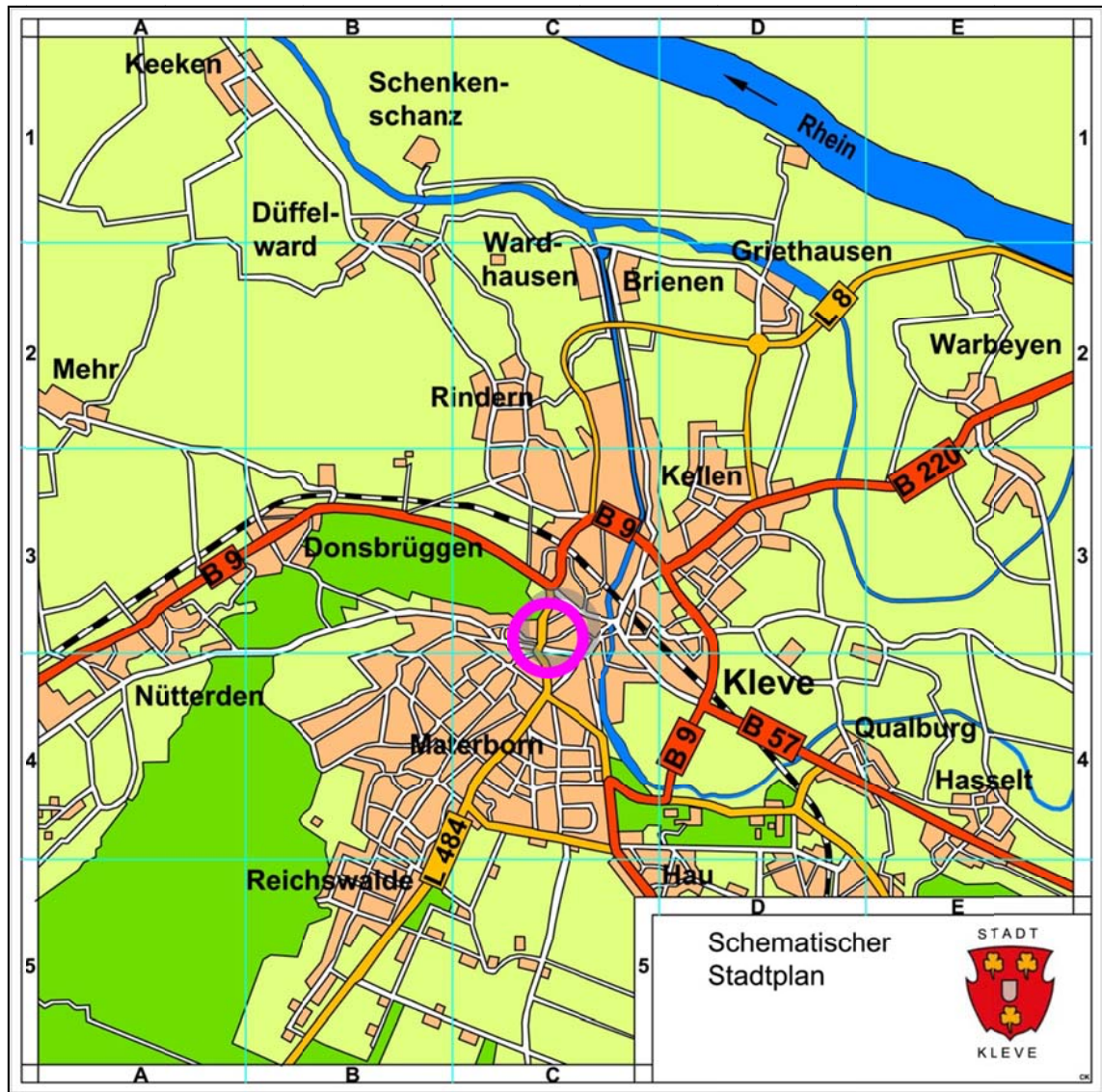


Abbildung 1 Lage im Stadtgebiet, unmaßstäblich



Abbildung 2 GIS-Auszug (ALKIS) mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-084-1, 2. Vereinfachte Änderung, unmaßstäblich

4. Planerische Ausgangssituation

4.1 Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan der Bezirksregierung aus dem Jahr 1999 (GEP 99) festgeschrieben. Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Der Regionalplan formuliert die Ziele sowohl in zeichnerischer als auch in textlicher Form.

Im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ist gemäß Ziel 1 in Kap. 1.2 des GEP 99 das Wohnen zu entwickeln, aber auch komplementäre Nutzungen wie Versorgungseinrichtungen, Dienstleistungen, nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Sport-, Grün- und Erholungsflächen sind dort vorzusehen.

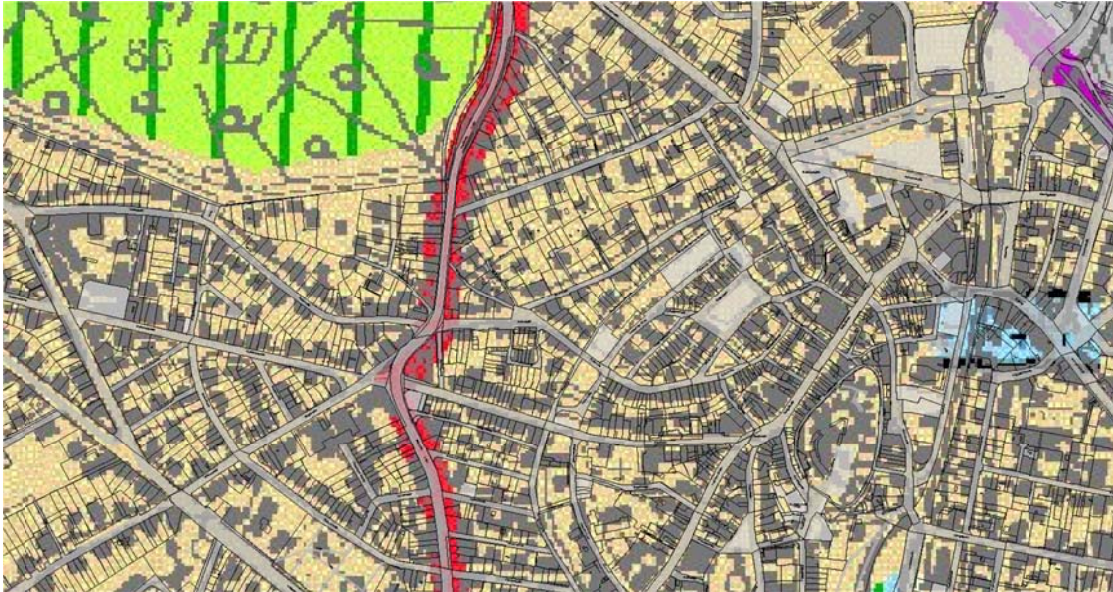


Abbildung 3 Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), unmaßstäblich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 1-084-1 ist als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen, so dass die Festsetzungen des Bebauungsplans den Ausweisungen des Regionalplans entsprechen.

4.2 Stadtentwicklungskonzept/ Einzelhandelskonzept der Stadt Kleve

Der Rat der Stadt Kleve hat am 20.05.2009 sowohl das Stadtentwicklungskonzept Kleve als auch das Einzelhandelskonzept als handlungsleitende Grundlagen für die künftige Entwicklung Kleves beschlossen. Beide Konzepte sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stadtentwicklungskonzept

Das Stadtentwicklungskonzept dient als Wegweiser für die zukünftige Entwicklung und Positionierung der Stadt. Es zeigt Potenziale und Schwächen verschiedener Funktionen der Stadt auf und formuliert darauf aufbauend unter dem Leitbild „Qualität vor Quantität“ Zielaussagen und Handlungsfelder, an denen zukünftige, für die Stadtentwicklung relevante Planungen und Entscheidungen auszurichten sind. Dazu zählen u.a. das Ziel der behutsamen Siedlungsflächenentwicklung und der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung. Unter dieser Maxime soll sich die Siedlungsflächenentwicklung vorrangig auf die Nachverdichtung, Schließung von Baulücken, Arrondierung von Siedlungsrändern und Wiedernutzung/ Umstrukturierung von Flächen innerhalb des bereits bebauten Stadtgebiets konzentrieren, um gleichzeitig den Freiraum zu schonen.

Die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 1-084-1 entspricht den Zielen des Stadtentwicklungskonzepts, da durch die Änderung eine Bebauung von zwei Flurstücken innerhalb eines bereits bebauten, innenstadtnahen Gebiets für eine Wohnbebauung nutzbar gemacht wird. Dieses entspricht vollkommen dem Ziel der innerstädtische Nachverdichtung.



Abbildung 4 Ziele und Handlungsfelder des Stadtentwicklungskonzepts Kleve

Einzelhandelskonzept

Mit dem Einzelhandelskonzept wird eine Grundlage zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt geschaffen. Dies ist notwendig, um die bestehenden Stadt- bzw. Stadtteilzentren zu schützen und weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Nahversorgung der Bevölkerung sicher zu stellen. Dies geschieht hauptsächlich durch die Ausweisung von Zentralen Versorgungsbereichen und die Aufstellung einer Sortimentsliste mit einer Auflistung von nahversorgungs-, zentren- sowie nicht-zentrenrelevanten Sortimenten. Durch die genaue Zuordnung, welche Sortimente in welchen Bereichen der Stadt zulässig bzw. unzulässig sind, können negative Entwicklungen verhindert werden – vorausgesetzt, es findet eine entsprechende Umsetzung in der Bauleitplanung statt.

4.3 Flächennutzungsplan der Stadt Kleve

Bebauungspläne sind nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kleve stammt aus dem Jahr 1976. Im Jahr 1998 erfolgte seine Neubekanntmachung unter Berücksichtigung aller bis dahin durchgeführten Änderungen.

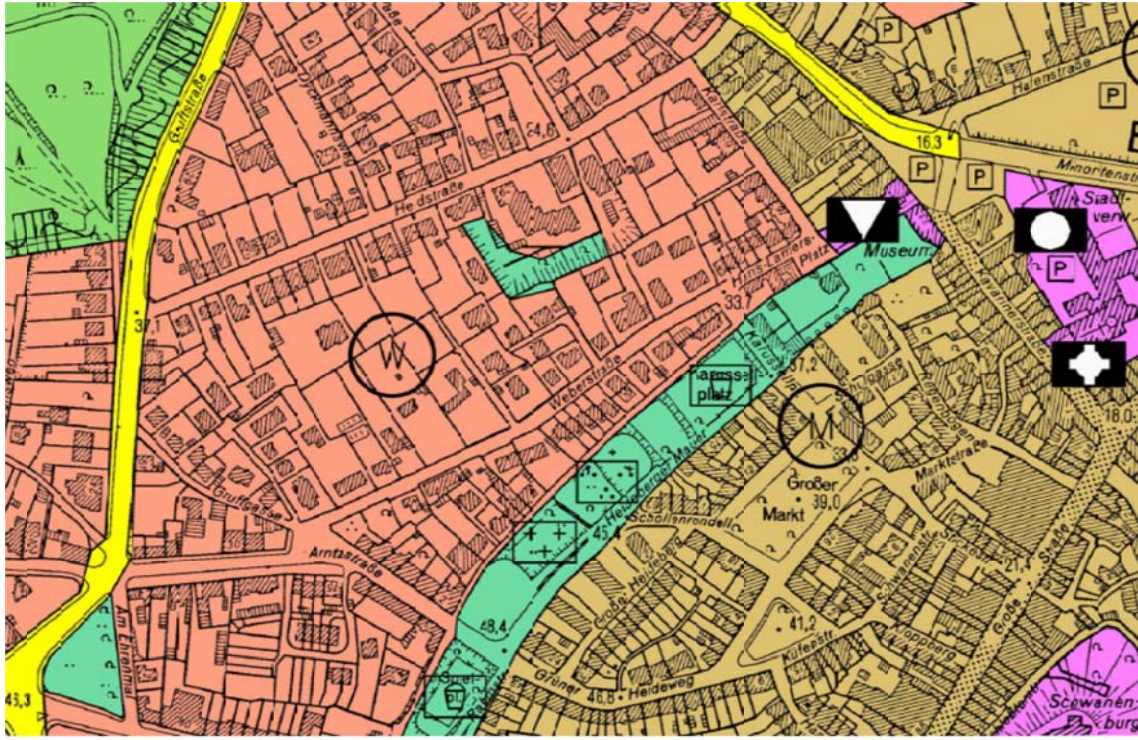


Abbildung 5 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Kleve, unmaßstäblich

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kleve sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-084-1, 2. Vereinfachte Änderung ein Wohnbauflächen vor. Diese Vorgabe entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, der ein reines Wohngebiet festgesetzt.

4.4 Rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kleve

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-084-1, 2. Vereinfachte Änderung liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 1-084-1 für den Bereich Gruftstraße / Heldstraße / Kavarinerstraße / Schweinemarkt / Heideberger Mauer / Arntzstraße im Ortsteil Kleve. Der Bebauungsplan wurde am 25.07.1991 rechtskräftig.

Der Geltungsbereich wird begrenzt von der Kavarinerstraße im Osten, der Heideberger Mauer im Süden, der Gruftstraße / Arntzstraße im Westen und der Heldstraße im Norden und beinhaltet zusätzlich die Straßen Webergasse, Weberstraße, Winkelgasse, Hanns-Lamers-Patz, Spitzgasse, Karlstraße, Ernst-Goldschmidt-Straße und Karussellplatz.

Der Bebauungsplan weist überwiegend reine und allgemeine Wohngebiete aus, lediglich entlang der Kavarinerstraße wird ein Kerngebiet festgesetzt, um den Bereich der Fußgängerzone planungsrechtlich abzusichern.

In den Wohngebieten wird der Gebäudebestand planungsrechtlich abgesichert und sinnvoll ergänzt.

Weiterhin wird der Bereich der Wallgrabenzone als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

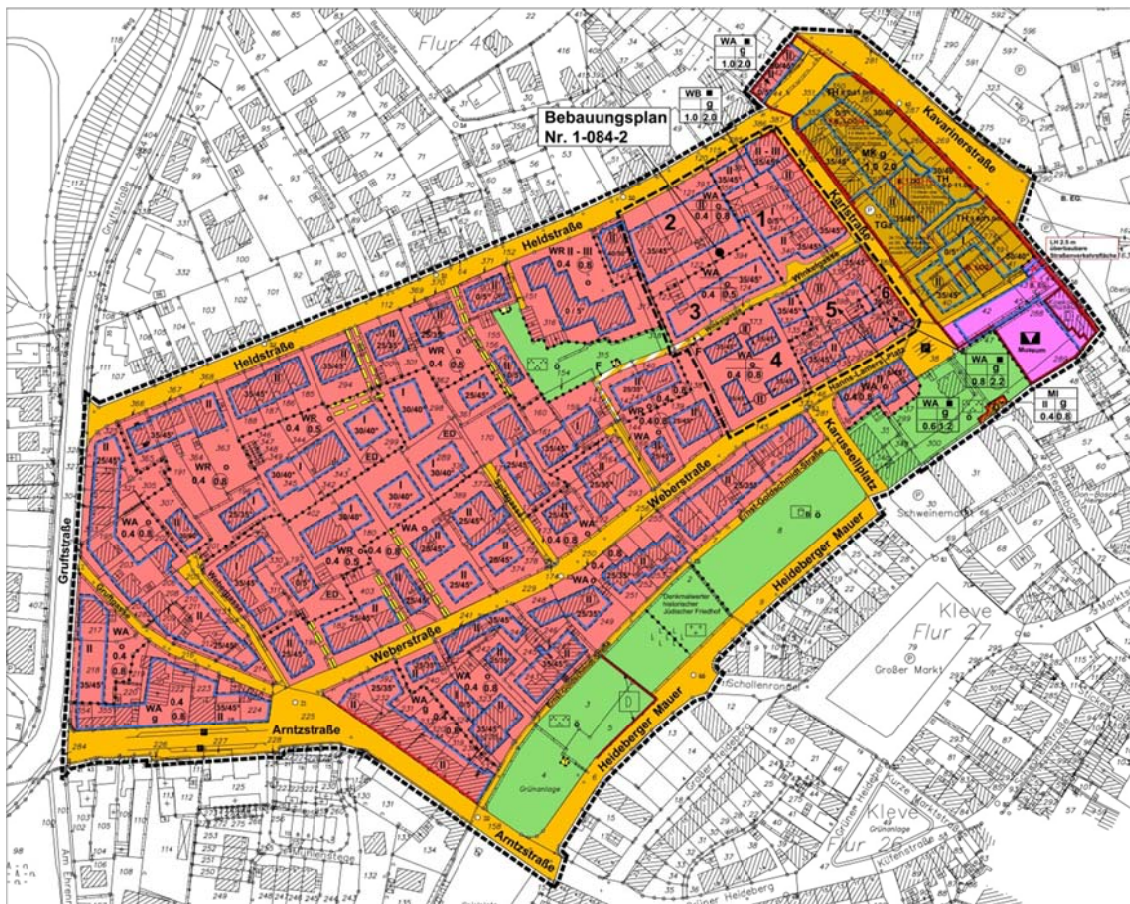


Abbildung 6 Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1-084-1, unmaßstäblich

5. Ziele und Zwecke der Planung, städtebauliches Konzept

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die effizientere Ausnutzung der Flurstücke 454 und 452. Um die Flurstücke für eine Wohnnutzung besser nutzbar zu machen sind folgende Änderungen des Bebauungsplans notwendig, die jedoch die Grundzüge der Planungen des rechtskräftigen Bebauungsplans 1-084-1 nicht betreffen:

- Rücknahme des Baufensters auf den Bestand im Bereich der Flurstücke 450 und 451 von 320 m² auf 168 m².
- Vergrößerung des Baufensters auf den Flurstücken 452 und 454 von 194 m² auf 210 m² und Verschiebung nach Osten
- Erhöhung der zulässigen Wohneinheiten auf drei Wohneinheiten pro Baufenster.
- Rücknahme der Festlegung bezüglich der Dachneigung.
- Festlegung der maximalen Gebäudehöhe auf Basis der Gestaltungssatzung auf 49,75 m NN (Firsthöhe)

6. Festsetzungen zur baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zur baulichen Nutzung sind überwiegend aus den Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplans 1-084-1 übernommen worden. Im Geltungsbereich werden zwei Nutzungsgebiete definiert, um leicht abweichende Festsetzungen treffen zu können, die sich aus den vorherrschenden Rahmenbedingungen ergeben. Nutzungsgebiet WR1 beinhaltet die Flurstücke 452 und 454, WR2 beinhaltet die Flurstücke 450 und 451.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Der gesamte Geltungsbereich ist als reines Wohngebiet ausgewiesen. Diese Ausweisung wurde übernommen aus den Festsetzungen des Bebauungsplans 1-084-1. Die Ausweisung als reines Wohngebiet ist an dieser Stelle sinnvoll, da es sich um eine Bebauung in zweiter Reihe von der Weberstraße aus handelt und daher an dieser Stelle lediglich Wohnnutzung sinnvoll erscheint.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird überwiegend von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans 1-084-1 übernommen. Die Grundflächenzahl wird analog zur Ausweisung als reines Wohngebiet und angepasst an die umliegende Bebauung auf 0,4 festgelegt, und aufgrund der festgelegten Geschossigkeit von einem Vollgeschoss beträgt die Geschossflächenzahl 0,5.

Der rechtskräftige Bebauungsplan beschränkt die Anzahl der Wohneinheiten in diesem Bereich auf maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude. Angrenzend an das Flurstück 454 befindet sich jedoch ein Gebäude mit sechs Wohneinheiten. Dieses Gebäude passt sich gut in die Umgebung ein und stellt städtebaulich keine Probleme dar. Daher werden keine Bedenken darin gesehen, die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten im Bereich der Flurstücke 454 und 452 zu erhöhen.

Für das Gebiet WR 1 werden daher als Obergrenze drei Wohneinheiten festgeschrieben, um dem Bauherrn eine flexible Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen. Eine Bebauung mit maximal drei Wohneinheiten stellt einen sinnvollen und verträglichen Übergang zwischen den Bestandsgebäuden im Westen mit sechs Wohneinheiten und im Osten mit zwei Wohneinheiten dar. Die Festlegung zur Dachneigung (30 – 40°) entfällt, da in der Umgebung bereits vielfältige Dachformen vorhanden sind und so kein einheitliches Bild besteht, in das sich die neue Bebauung einfügen muss. Um jedoch sicherzustellen, dass trotz der zugelassen drei Wohneinheiten und der freien Wahl der Dachform keine zu große und hohe Bebauung entsteht wurde eine maximale Firsthöhe von 49,75 m festgesetzt, die sich an den Höhenvorgaben der gültigen Gestaltungssatzung und der Lage des benachbarten Gebäudes auf den Flurstücken 450 / 451 orientiert. So wird gewährleistet, dass sich das Gebäude bezüglich der Höhe in die Umgebung einpasst und durch die vorhandene Hanglage den südlich gelegenen Gebäuden die Aussicht nicht nimmt.

Das Nutzungsgebiet WR 2 sind wie im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1-084-1 festgesetzt, lediglich zwei Wohneinheiten zulässig. Diese Festsetzung wurde nicht geändert, da sie dem vorhandenen Gebäudebestand entspricht. Eine Festsetzung der Höhen wird hier nicht als erforderlich gesehen, da eine Eingeschossigkeit in Verbindung mit der Vorgabe von maximal zwei Wohneinheiten eine besondere Höhenentwicklung nicht erwarten lässt.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

In Anlehnung an den vorhandenen Bebauungsplan 1-084-1 wird auch bei diesem Plan eine offene Bauweise festgesetzt, damit sich die neue Bebauung in die Umgebung einfügt.

Da die Flurstücke 450 und 451 bereits bebaut sind und das im Bebauungsplan 1-084-1 ausgewiesene Baufenster nicht in Gänze ausgenutzt wurde, ermöglicht die Rücknahme des ausgewiesenen Baufensters eine Vergrößerung bzw. Verschiebung des Baufensters der angrenzenden Flurstücke, was eine effizientere Ausnutzung der verbleibenden Flurstücke 452 und 454 ermöglicht.

Konkret wurden daher folgende Änderungen vorgenommen:

Im Nutzungsgebiet WR1 wurde die überbaubare Grundstücksfläche vergrößert und nach Osten verschoben, so dass die Flurstücke 452 und 454 in ausreichendem Maße bebaut werden können. Insgesamt ist nun ein Baufeld von 210 m² ausgewiesen. Der Bebauungsplan 1-084-1 hat für diese Flurstücke lediglich ein Baufenster von 194 m² ausgewiesen. Dafür wurde im Nutzungsgebiet WR 2 (Flurstücke 450 und 451) das vorhandene Baufenster von 320 m² auf 168 m² verkleinert.

Die Vergrößerung des Baufensters auf 210 m² gibt dem Bauherrn eine größere Flexibilität in der Gestaltung des Gebäudes. Die Verschiebung des Baufenster nach Osten ermöglicht eine bessere Erreichbarkeit und Bebauung des Baufensters, da sich so der Abstand zwischen dem Bestandsgebäude und dem Neubau vergrößert und Abstandflächen problemlos eingehalten werden können. Durch die Rücknahme des Baufensters auf den Flurstücken 450 und 451 und die Vergrößerung des Baufensters auf den Flurstücken 452 und 454 verringert sich die überbaubare Fläche insgesamt um 136 m².

6.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Alle Festsetzungen zu Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen wurden vom Bebauungsplan 1-084-1 übernommen. Demnach sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO). Als Ausnahme sind Nebenanlagen im hinteren, von der Straße abgewandten Grundstücksteil bis zu 15m³ umbauten Raum zugelassen.

Aussagen zu Garagen und Stellplätzen wurden nicht getroffen, so dass diese Thematik im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens betrachtet werden muss.

6.5 Städtebauliche Gestaltung

Die Dachneigung ist im rechtskräftigen Bebauungsplan auf 30-40° festgelegt worden, um eine einheitliche Dachform zu erhalten und einer besonders starken Höhenentwicklung der Gebäude vorzubeugen, da keine Festsetzungen bezüglich der Gebäudehöhen getroffen wurden. Die festgelegte Dachneigung erschwert jedoch die Realisierung bestimmter Dachformen wie z.B. eines Pultdachs. In der Umgebung sind in der Zwischenzeit jedoch verschiedene Dachformen und Dachneigungen entstanden, so dass bereits heute kein einheitliches Erscheinungsbild bezüglich der Dachneigungen vorliegt. Daher besteht keine Notwendigkeit mehr, die Dachneigung festzuschreiben. Durch die Wegnahme dieser Festsetzungen ist der Bauherr in seiner Wahl der Dachform flexibler. Um einer zu starken Höhenentwicklung durch die Dachform vorzubeugen, werden Gebäudehöhen auf Basis der Gestaltungssatzung der Stadt Kleve zur Gestaltung und Erhaltung des Stadtbildes für die sonstigen Bereiche festgesetzt.

7. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht bekannt, dass Aspekte der Erschließung bzw. Ver- und Entsorgung zu beachten sind. Hier sind weiterhin die Vorgaben und Regelung des rechtskräftigen Bebauungsplans 1-084-1 gültig. Da es sich lediglich um eine Verschiebung und leichte Vergrößerung des Baufensters handelt, wird hier kein Handlungsbedarf gesehen. Sollte sich im weiteren Verfahren Handlungsbedarf herausstellen, werden diese Aspekte ergänzt.

8. Artenschutz

Aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung. Es werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inkl. der FFH-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Der Umfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten, für die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten sind. Das LANUV hat für NRW aus naturschutzfachlicher Sicht eine Auswahl sogenannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind.

Die ASP erfolgt in drei Stufen. Bei der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung vorkommender Arten und der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens untersucht, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) bezüglich der Verbotstatbestände erforderlich. In Stufe III wird ggf. geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann (aus: Gemeinsame Handlungsempfehlungen des MBV und des MKULNV 12/2010).

Aufgrund der aktuellen Nutzungsstrukturen wurden die planungsrelevanten Arten des MTB 4202 für die Lebensraumtypen Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude ausgewertet.

Für die dort genannten Fledermausarten

• Braunes Langohr	Plecotus auritus
• Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
• Fransenfledermaus	Myotis nattereri
• Große Bartfledermaus	Myotis brandtii
• Großer Abendsegler	Nyctalus leisleri
• Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii
• Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
• Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus

stellt der Geltungsbereich keinen Hauptlebensraum bzw. kein essentielles Nahrungsgebiet dar.

Im Bereich der o. g. Strukturen des Messtischblatts sind folgende Vogelarten planungsrelevant:

• Bekassine	Gallinago gallinago
• Blaukehlchen	Luscinia svecica
• Eisvogel	Alcedo atthis
• Feldsperling	Passer montanus
• Flussregenpfeifer	Charadrius dubius
• Flussseseschwalbe	Sterna hirundo
• Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus
• Habicht	Accipiter gentilis
• Kleinspecht	Dryobates minor
• Kuckuck	Cuculus canorus
• Mehlschwalbe	Delichon urbica
• Nachtigall	Luscinia megarhynchos
• Pirol	Oriolus oriolus
• Rauchschwalbe	Hirundo rustica
• Rebhuhn	Perdix perdix
• Rotschenkel	Tringa totanus
• Saatkrähe	Corvus frugilegus
• Schleiereule	Tyto alba
• Sperber	Accipiter nisus

• Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
• Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
• Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
• Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>
• Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
• Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
• Waldohreule	<i>Asio otus</i>
• Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogelarten zu erwarten.

Für die genannten Amphibienarten

- Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*
- Kreuzkröte *Bufo calamita*

und die Reptilienarten

- Schlingnatter *Coronella austriaca*
- Zauneidechse *Lacerta agilis*

sind keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden.

Bei der Unteren Landschaftsbehörde Kleve liegen keine konkreten Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Geltungsbereichs vor.

Zusammenfassend sind aufgrund der Ausprägung des Geltungsbereichs keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Das Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

9. Sonstige Belange

Sonstige Belange sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bzw. in keinem nennenswerten Umfang betroffen. Wird im Zuge der Beteiligung der Behörden (Träger öffentlicher Belange) und der Bürger auf weitere Belange hingewiesen oder werden weitere Gutachten für notwendig erachtet, so wird darüber im Rahmen der Abwägung entschieden.

Aufgestellt:

Kleve, den 20.01.2014

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
- Fachbereich Planen und Bauen,
Abt. Stadtplanung -
Im Auftrag

(Janßen)